



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 9. Juli 1966

Teil II Nr. 73

Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 66	Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute	469
23. 6. 66	Anordnung über Vorerwerbs- und Dispositionsrechte für bewegliche Grundmittel und Vorräte	470
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	471

Erste Durchführungsbestimmung zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute.

Vom 28. Juni 1966

Auf Grund des § 6 der Dritten Verordnung vom 4. November 1966 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II S. 803) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung gelten auch für solche Bergleute, die zwischen der Aufgabe ihrer bergmännischen Untertagearbeit wegen Berufsunfähigkeit und der Aufnahme einer Beschäftigung außerhalb des Bergbaus eine andere Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb ausgeübt haben.

(2) Ist der Nachweis einer anderen zumutbaren Arbeit im gleichen Betrieb oder in einem anderen Bergbaubetrieb nicht möglich, so ist dies vom Bergbaubetrieb durch Eintragung im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu bestätigen.

Zu § 2 Abs. 1 der Verordnung:

§ 2

(1) Als zugewiesener Betrieb außerhalb des Bergbaus gilt derjenige Betrieb, in welchem dem Werkträgigen vom Leiter des Bergbaubetriebes in Übereinstimmung mit dem Amt für Arbeit und Berufsberatung des Bezirkes bzw. des Kreises ein neuer Arbeitsplatz entsprechend den Erfordernissen des planmäßigen Arbeitskräftebedarfs und der Arbeitskräfteleitung nachgewiesen wurde.

(2) Für Bergleute, die vor dem 1. Januar 1966 entsprechend der Perspektive des Bergbaus aus der bergmännischen Untertagearbeit ausgeschieden sind und eine Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen haben, wird diese Tätigkeit bis 30. Juni 1966 auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in

einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Ab 1. Juli 1966 gilt der Betrieb als zugewiesener Betrieb, in dem sie zu diesem Zeitpunkt beschäftigt waren.

(3) Scheiden Werkträgige entsprechend der perspektivischen Entwicklung des zugewiesenen Betriebes oder aus Gründen einer durch die bergmännische Untertagearbeit hervorgerufenen Berufskrankheit aus dem zugewiesenen Betrieb aus, so wird die Tätigkeit im folgenden Betrieb ebenfalls auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet. Der Grund des Ausscheidens ist in diesen Fällen vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu vermerken.

(4) Für Bergleute, die vor dem 1. Juli 1966 aus einer Wahlfunktion oder einer auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle ausgeübten anderen Tätigkeit ausgeschieden sind und eine neue Tätigkeit außerhalb des Bergbaus aufgenommen, haben, wird diese Tätigkeit auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb angerechnet.

(5) Scheiden Werkträgige, die eine Wahlfunktion oder auf Beschluß bzw. durch Berufung einer gesellschaftlichen Organisation oder einer staatlichen Dienststelle eine andere Tätigkeit ausgeübt haben, nach dem

30. Juni 1966 aus dieser aus und nehmen sie eine neue Tätigkeit außerhalb des Bergbaus auf, so wird diese Tätigkeit auf die geforderte Gesamtbeschäftigungszeit von 25 Jahren in einem bergbaulichen Betrieb nur dann angerechnet, wenn die Wiederaufnahme einer Tätigkeit in einem Bergbaubetrieb aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder aus anderen Umständen nicht zumutbar ist. Über die Anrechnung dieser neuen Tätigkeit entscheidet der Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau Energie auf Antrag des Werkträgigen. Der Antrag ist spätestens 3 Monate nach Aufnahme der neuen Tätigkeit zu stellen.

(6) Für Bergleute, die mindestens 15 Jahre bergmännische Untertagearbeit verrichtet haben, gelten die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung unabhängig von der zuletzt ausgeübten Tätigkeit im Bergbau.